

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger
Autor: Truttmann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausserordentlichen Lasten, welche es gegenwärtig drücken, berechnet ist.

Sie macht verschiedene Bemerkungen über die nachtheiligen Wirkungen und Folgen dieses Systems auf den Ackerbau, Handel und Gewerbe, und glaubt, das große Geheimniß der Staatswirtschaft bestehe darin, daß jede Auflage, auf die Partikular- und örtliche Verhältnisse des Landes berechnet sey. Diesem zufolge erkühnet sich die Municipalität von Lugano von Ihnen zu begehren, daß

1) die neue Schätzung der Güter, oder Cadaster, suspendirt, und der schon in allen Gemeinden des Distrikts vorhandene Cadaster angenommen und allen Gemeinden befohlen werde, die neu urbar gemachten und andere bis jezo. ungeschätzten Güter in demselben einzutragen; (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Waldstätten an seine Mitbürger.

Waldstädter!

Noch giebt es in allen euren Bezirken Bürger, die für die Jahre 1798, 99 und 1800 weder vom Ertrag ihrer Einkünfte oder ihrem Gewerbe, weder für Befreiung ordentlicher Bedürfnisse, oder für Erleichterung ausserordentlicher Drangsalen, bis jetzt einen Pfennig dem Vaterlande zum Opfer brachten.

Weder die Ueberzeugung von der Noth der Schweiz, weder das Gefühl eigener Pflicht, weder das Beispiel ihrer bessern Mitbürger, weder die Warnungen ihrer Vorgesetzten, weder die Langmuth der Regierung, konnte über ihren Widerstand vermögen, die rückständigen Schulden an den gemeinsamen Staat abzutragen.

Die Regierung kann, ohne ihrem Ansehen zu vergeben, und ohne an ihre folgsamern treuern Bürger verantwortlich zu werden, die Vollziehung dieser alten Gesetze nicht länger verschieben. Sie hat daher, im Gefühl von Pflicht und Gerechtigkeit, nach allen mißlungenen Mitteln der Güte und der Aufmunterung unterm 25. des vorigen Monats die Entwiklung des Erasses und der Kraft gegen Uebelgesinnte beschlossen, die in der falschen Ueberzeugung vom Mangel ihrer physischen Macht ihr Heil zu suchen, geneigt scheinen. Sie bedauert mit väterlichem Herzen, den Ungehorsamen durch Gewalt der Waffen zur Achtung der Wahrheit, und zur Befolgung der Gesetze zwingen zu müssen.

In den Bezirken Sarnen und Stanz werden die abgedrungenen Exekutionstruppen die ersten Proben

von Befehrigung und Vereinigung liefern. Von da werden sie die Steuerschuldigen von Bezirke zu Bezirke, von Gemeinde zu Gemeinde und von Hause zu Hause aufsuchen, wo sie immer übrig bleiben, sie, die die Sprache des nahen Beispiels oder die Warnungen fremden Schadens inzwischen nicht gewürdigt haben.

Waldstädter! Es thut mir leid, daß es, am Vorabend meines Abschiedes von euch, dahin kommen muß. Aber wem nicht zu rathen ist, ist nicht zu helfen. Dem unbiegsamen Widersetzlichen ist Strafe sein Loos.

Inzwischen soll kein Unschuldiger darunter leiden, und um seinetwillen selbst der Schuldige nicht über ein bestimmtes Verhältniß. Hierdurch zeichnet sich der Geist der Regierung, am schweizerischen Bande der Gerechtigkeit und Milde geleitet, auf eine vorzüglich vortheilhafte Weise aus.

Sie will, daß einerseits der gute Bürger von aller Last, die diese Maßregel mit sich führt, frey bleibe, und nur auf den fallen soll, der sie durch seine Widersetzlichkeit erzwingen hat: und anderseits, daß den Truppen gegen die gewöhnlichen Grundsätze der Exekution, Sold und Brod auf Rechnung des Staats gereicht werden soll, insofern sich weder ein Individuum, oder eine Gemeinde nicht durch besondere Auftritte auch dieser besondern Schonung unwürdig macht. Von diesem Geiste durchdrungen verordne ich;

1. Es wird in jedem Bezirke eine Commission niedergesetzt, die die Einquartierung der Exekutionstruppen regulirt. Sie besteht aus dem Bezirksstatthalter als Vorsitz, dem Bezirksbeinhaltner, und dem Municipalitätspräsidenten und Agenten jeder Gemeinde. Der Bezirksstatthalter ist das Organ, durch das die Commission mit dem kommandirenden Offizier die nöthige Abrede nimmt. In unvorgesehenen Fällen ersetzt ihn jeder Agent in seiner Gemeinde.

2. Diese Commission wird durch den Bezirksstatthalter innert den ersten vier und zwanzig Stunden, nach dieser erhaltenen Proklamation zusammentrufen.

3. Die Commission wird sich durch den Bezirksbeinhaltner vorlegen lassen:

a. Ein Namensverzeichnis aller Distriktsbürger, welche die gesetzlichen Abgaben von 1798, 1799 und die Cantonal-Kriegssteuern von 1800 zu zahlen rückständig sind, ohne Aufschubstermine angefordert oder erhalten zu haben.

b. Verzeichnis derer dito, die Aufschub erhalten haben, ohne innert dem anberaumten Termin zu zahlen.

4. Dieser Commission ist aufgetragen, diese Steuerpflichtigen, Gemeindeweise, in die Vermöglichen, Mittelmäßigen und Armen zu klassifiziren, mit Rücksicht auf die Hauptertrüßten der Sub Nr. 3. Lit. a. und b. angegebenen Bürger.

5. Die Commission wird bey ihrem Gewissen und bey persönlicher Verantwortlichkeit die Truppen vorerst nur unter die Hablichere, nach Maßgabe ihres Vermögens, vertheilen; hernach auch nach Maßgabe der Umstände, und in absteigender Stufe, in die Häuser der Minderhablichen verlegen.

6. Diejenigen und vornemlich die vermöglichen Bürger, welche nicht schon vor heute bezahlt haben, sondern durch die Nachricht von diesem ergriffenen Zwangsmittel zur Zahlung bewogen wurden, um sich der Last der Einquartierung zu entziehen, sind in Hinsicht auf Einquartierung zu betrachten, als hätten sie nicht bezahlt. Sie erleichtern die Last der Unvermöglichen und eben darum minder Strafwürdigen, die sie durch ihre Widersetzlichkeit zur Nachfolge reizten. Sie sollen dieses Opfer dem Gesetze und den bessern Bürgern bringen.

7. Die Commission sorgt, daß keinem Schuldlosen einquartiert werde. Allgemeine Einquartierung hat nur dann Statt, wenn besondere Umstände eintreten, die den Namen der Exekutionstruppen auflösen, und eine andere Disposition unumgänglich fodern.

8. Die Commission wird nach oben angegebenen Maßstabe und nach den bereits aufgestellten Grundätzen, das Verzeichniß der zu belegenden Bürger mit der Angabe der auf jeden straffälligen verzeigten Zahl Soldaten, Gemeindeweise den betreffenden Municipalitäten zuschicken. Diese sind angewiesen, bey ihrer Verantwortlichkeit das Quartieramt zu genauer Vollziehung dieser Ordre anzuhalten. Die Quartierzettel werden von diesem bereit gemacht, damit sie bey Ankunft der Truppen, sogleich ausgetheilt werden können.

9. Zur Loswerdung der Truppen aus einem Bezirke oder einer Gemeinde wird ein zu Händen der ersten Cantonsbehörden vom Bezirksstatthalter, Bezirksceinnehmer, und den oder dem Municipalitätspräsidenten des betreffenden Bezirks oder Gemeinde unterzeichnetes Attestat erfordert, wodurch versichert wird, a) daß die rückständigen Abgaben von allen Gemeinds- und Bezirksbürgern bezahlt seyn. b) Daß die sämtlichen Bezirksmunicipalitäten oder ihre gesetzlichen Commissionen in der Bethätigung des Finanzgesetzes von 1800 begriffen seyn und c) die Arbeiten bis zur gänzlichen Vollendung ununterbrochen fortzusetzen, angelobt haben.

10. Diejenigen Bezirke oder Gemeinden, die keine Exekutionstruppen zu haben wünschen, oder diesen Last nicht muthwillig auf ihre und ihrer Gemeinde Nacken legen wollen, werden sich durch Ausstellung eines gleichen Scheins auf gleiche Weise sicher zu stellen wissen, ehe die Mobilmachung der Truppen dahin beordert ist.

Waldstädter! Beschleunigt gemeinsam den Nachtrag eurer Pflicht, und erspart mir das schmerzliche Gefühl, euch unter dem Druck einer Last länger zu sehen, die ihr euch durch unbesonnene Widersetzlichkeit selbst aufgelegt habt, eh ihr euch noch aus dem Gedränge so vieler alter Leiden erholt habt. Gutmachung des Versäumten sey euer Bestreben: Und der Eifer, mit euren bessern Bürgern gleichen Schritts auf der Bahn des Gehorsams zu wandeln, sey euer Eigensinn. Der gleichzeitige Erfolg des Guten sey unser Stolz.

Vorgesetzte! Laßt euch ermuntern, Hand in Hand den Weg eures Berufs zu gehen. Muth bezeichnet den Mann; Achtung vor dem Gesetze und Handhabung desselben den Vaterlandsfreund; das Beispiel den guten Bürger: Weisheit, die sich über die Vorurtheile der Zeit und die Interessen der Tage erheben kann, und sich an diese Tugenden anschließt, macht das Verdienst des Beamten.

Vorgesetzte! Ihr könnet alles, was ihr wollet; wenn ihr wollet, was ihr könnet. In eurer Hand liegt der Segen der Ordnung. Euer Herz und euer Wille kann euch und euren Mitbürgern viele Leiden ersparen. Euer Klugheit, auch bey Veränderungen von Formen, kann die öffentlichen Wünsche, Meynungen und Handlungen, wo nicht in Harmonie, doch ins Gleichgewicht bringen, sich respektiren machen, und einen unveränderlichen Punkt von Ruhe, und einen gewissen sichern Grad von Glück im Lande festhalten.

Ihr bessere Bürger! Euch soll ein freundschaftliches Band zum schönen Zweck umschließen, wo Truppen sind, in Vereinigung eurer würdigen Vorgesetzten, durch liebevolle und vorwurfslose Zurechtweisung verirrter Bürger, zu versuchen, die Last der Strafe zu verkürzen, und wo sie noch zu wenden ist, zu wenden.

Euer Wahlpruch sey: „Vereinigung ihr Guten! zu jedem Guten, um Euer und Eurer Kinder willen.“

Bürger, ehret die Gesetze. Ungehorsam rächt sich, früher oder später, selbst. Laßt euch rathe. Glaubt einem Freunde, der es redlich, offen und bieder mit euch meint,

Euer Regierungstatthalter:
Eruttmanu.